



## Antrag auf Beurlaubung

**Antragsfrist : zum Winterstudienhalbjahr bis spätestens 01. September  
 zum Sommerstudienhalbjahr bis spätestens 15. März**

<b>Matrikel-Nr.</b>					
---------------------	--	--	--	--	--

<b>2</b>	<b>0</b>			
----------	----------	--	--	--

1=Sommersemester	
2=Wintersemester	

<b>Nachname, Vorname</b>	
--------------------------	--

<b>Anschrift</b> <small>(im beurlaubten Semester)</small>	
--	--

Hiermit beantrage ich die Genehmigung eines Urlaubssemesters aus folgendem Grund:

<b>Beurlaubungsgrund</b>	
--------------------------	--

- A** Studienaufenthalt im Ausland (Bitte Nachweis mit Anschrift der Praktikumsstelle beifügen)
- G** Gesundheitliche Gründe (Attest beifügen)
- P** Praktikum gem. Prüfungsordnung (Bescheinigung beifügen)
- M** Schwangerschaft/Mutterschutz (Attest/Kopie Mutterpass beifügen)
- K** Kindesbetreuung/Elternzeit (Kopie Geburtsurkunde beifügen)
- T** Tätigkeit in einer akad. oder student. Selbstverwaltung (Bescheinigung beifügen)
- S** Sonstiger Grund, welcher den vorherigen nicht zugeordnet werden kann (ggfs. Nachweis)

**Bitte in diesem Feld den Zahlungsbeleg beifügen!**

**Semesterbeitrag 115,00 €**

Befreiung des Beitrages nur auf Sonderantrag (bitte beigef. Informationen beachten)!

Die Zahlung des Semesterbeitrages muss eindeutig belegt sein! Mit Tagesstempel auf der Banküberweisung, bei Online-Banking durch entsprechenden Ausdruck über die Annahme des Auftrages! Bitte überweisen an:

Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover  
 Postbank Hannover  
 IBAN: DE 65 2501 0030 0001 5613 06  
 BIC: PBNKDEFF

Geben Sie bitte folgende Buchungshinweise auf dem Beleg an:

Name, Vorname und "Semestergebühren für Winter- / Sommersemester 20 .."

## Auszug aus der Immatrikulationsordnung

### § 9 Beurlaubung

(1) Eine Studierende/ein Studierender ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Eine Studierende/ein Studierender kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb eines Monats nach Beginn der Lehrveranstaltungen, auf ihren/seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. Die Studierende/der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.

(3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe der Studierenden/ des Studierenden,
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Ableistung eines nach der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vorgesehenen Praktikums,
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung und
5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig

1. vor Aufnahme des Studiums,
2. für das erste Fachsemester,
3. für vorhergehende Semester.

(5) Während der Beurlaubung behält die Studierende/der Studierende ihre/seine Rechte als Mitglied; sie/er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. Ihre/seine studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitrags- und Gebührenordnungen sowie die Bestimmungen des NHG nichts anderes regeln.

(6) Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet.

### **Bitte bei Änderung der Krankenversicherung einen neuen Nachweis beifügen!**

Bei Privatversicherung unbedingt einen Befreiungsnachweis der gesetzlichen Krankenkasse beifügen!  
Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird!

#### **Zu Ihrer Information:**

- Eine Beurlaubung ersetzt die Rückmeldung. In Ausnahmefällen ist eine nachträgliche Beurlaubung möglich, setzt aber die fristgemäße Rückmeldung voraus. **Ausgehändigte Rückmeldebescheinigungen müssen bei nachträglicher Beurlaubung zurückgegeben werden!**

- Bzgl. Prüfungsanspruch setzen Sie sich bitte mit dem Prüfungsamt in Verbindung.

- Ein Anspruch auf BAföG besteht während eines Beurlaubungssemesters nicht. Bei den Gründen „S“ und „K“ gibt es allerdings Ausnahmen hinsichtlich Beurlaubung und der Förderhöchstdauer von BAföG. Bitte setzen Sie sich hierfür mit der BAföG-Abteilung des Studentenwerks Hannover in Verbindung: 0511 – 76 88126 (Sprechzeiten: Di 13 – 17 Uhr und Fr 10 – 12 Uhr) oder bafog.hannover@sw-h.niedersachsen.de

- Die Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen und Vorlesungen ist während eines Beurlaubungssemesters nicht möglich.

- **WICHTIG: Bei einer Beurlaubung wird keine Semester-Card ausgestellt.**

Ich bestätige die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben dieses Antrages!

Ort, Datum

Unterschrift

**Diese Felder füllt die Verwaltung aus:**

Bearbeitet :

Eingegeben :

WV :